

### **31. Juli 2009: Mobile Halteverbotsschilder – Wann darf abgeschleppt werden?**

Ein ständig wiederkehrendes Problem: das Fahrzeug wird ordnungsgemäß abgestellt und beim Wiederkommen einige Tage später muss festgestellt werden, dass ein mobiles Halteverbotsschild aufgestellt und das Fahrzeug abgeschleppt worden ist.

Nach einem Urteil des OVG Bautzen vom 23. März 2009 (Aktenzeichen: 3 B 891/06) kann ein ursprünglich erlaubt abgestelltes Kraftfahrzeug grundsätzlich ab dem vierten Tag nach dem Aufstellen eines mobilen Halteverbotsschildes auf Kosten des Halters abgeschleppt werden. Besteht allerdings die Notwendigkeit, auf unvorhersehbare Ereignisse rasch zu reagieren, oder eine baldige Änderung der Verkehrsregelung war für jedermann erkennbar, so kommt auch eine kürzere Vorlaufzeit in Betracht. Die regelmäßige Vorlaufzeit von mindestens vier Tagen verlängert sich weder um einen Sonn- und Feiertag noch in Abhängigkeit von Schulferienzeiten.